

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 38 (1963)
Heft: 3

Artikel: "Absatz"-Sorgen der Wohnbaugenossenschaften
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-103444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

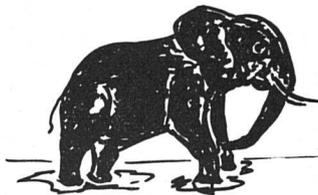
Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Absatz»-Sorgen der Wohnbaugenossenschaften

Es ist hierbei nicht an die Vermietbarkeit der von den Wohnungsunternehmen neuerrichteten modernen oder gar der preisgünstigen Wohnungen in Altbauten gedacht, da beide Kategorien bekanntlich wegen der immer noch herrschenden Wohnungsknappheit begehrt sind. Im Gegenteil: es können in den nächsten Jahren aus mancherlei Gründen – wie zum Beispiel Mangel an erschwinglichem Bauland, Hochkonjunktur, Arbeitskräftemangel, Preisaufrtrieb auf dem Bausektor usw. – gar nicht so viel Wohnungen zu tragbaren und angemessenen Bedingungen erstellt werden, wie zur Bedarfsdeckung erforderlich wären. Von diesen Problemen soll aber hier nicht die Rede sein.

Vielmehr geht es um «gewaltig beeindruckende» Dinge. Es wird weite Kreise überraschen, daß «Elefanten» in den Wohnungen gehalten werden. Diese Tiere in der guten Stube sind allerdings ausgesprochene Schädlinge, wie man es sich leicht vorstellen kann. Nicht nur wegen des Porzellans, das zerschlagen werden könnte, sondern wegen der Fußböden, die mit Bestimmtheit darunter leiden. Auf unsere Fußböden machen nämlich Elefanten einen schlechten, um nicht zu sagen einen



katastrophalen «Eindruck», und zwar nicht nur einen, sondern so viele «Eindrücke», daß der Fußboden davon eines Tages «hin» ist. Die Folge davon ist, daß diese neu belegt werden müssen und hierfür viel Geld aufzuwenden ist.

Nun ist es nicht unbedingt erforderlich, sofort auf Großwildjagd zu gehen; denn: unsere «Hauselefanten», die uns die chronisch unberechenbare Damenmode beschert hat, sind weder Dickhäuter, Vierbeiner, noch tragen sie Stoßzähne und Rüssel. Sie gehen vielmehr nach der Art des homo sapiens aufrecht, tragen hauchdünne Perlonstrümpfe an und bleistift-ähnliche Absätze unter den Beinen und stehen meist in einem verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnis zu uns. Es genügt die freundliche Aufforderung, in der Wohnung diese Schuhe auszuziehen, um den Elefanten in einen vertrauten Hausgenossen zu verwandeln. Von den Damen ist hier also die Rede, die vermittlems der Bleistiftabsätze möglichst hoch hinaus wollen. Es wird übrigens den Männern immer ein Rätsel bleiben, wie man sich mit Hilfe dieser Absätze aufrecht halten, geschweige denn fortbewegen kann.

Die Bleistiftabsätze sind aber nicht nur ein modisches, sondern auch ein physikalisches und im Zusammenhang damit ein finanzielles Problem. Der Absatz reduziert keineswegs die körperliche Schwerkraft seiner Trägerin, sondern bewirkt gerade das Gegenteil. Das Gewicht der auf dem «Bleistift» ruhenden Dame wird auf den winzigen Punkt des Absatzes konzentriert. So ist nämlich errechnet worden, daß eine Dame mit einem Gewicht von nur 50 kg mit dem Bleistiftabsatz dem Druck beziehungsweise «Eindruck» eines Elefanten auf dem Fußboden entspricht. Anderen neueren und vollständig vertrauenswürdigen Berechnungen zufolge entspricht der genannte Druck unter Umständen sogar dem Gewicht mehrerer gutgenährter Elefanten. Leider halten selbst unsere modernen und strapazierfähigen Bodenbeläge diesen Anforderungen nicht stand. Die Zerstörungskraft der in die Fußbodenbeläge hineingebohrten Absatzspitzen übertrifft einfach die Erfin-

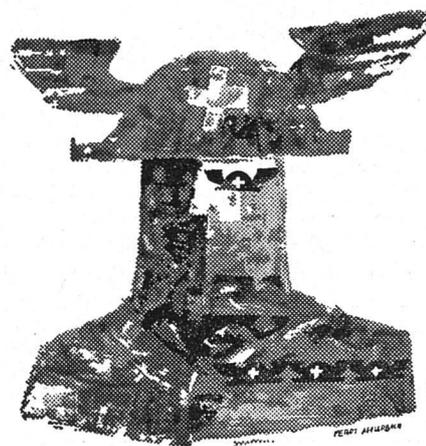
dungsgabe der Fußböden- und Kunststoffindustrie bei weitem. Verschiedene Behörden haben bereits durch Verfügung festgelegt, daß solche Bleistiftabsätze eine Unfallgefahr darstellen und Sachbeschädigungen hervorrufen und daher sowohl ihren weiblichen Angestellten als auch dem Publikum das Tragen von Schuhen mit solchen Absätzen in öffentlichen Gebäuden verboten.

Auch Frau Justitia hat nun ihr Schwert gegen die übermütige Frau Mode gezückt. Nach dem vorliegenden Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 10. Mai 1961 haftet der Mieter gemäß Paragraphen 535, 548 und 550 BGB für alle Schäden am Fußbodenbelag seiner Wohnung, die durch Pfennigabsätze entstanden sind. Das Gericht ist zu der Meinung ge-



kommen, daß es sich hierbei nicht um eine normale Abnutzung im Rahmen der Gebrauchsüberlassung der Mieträume handle. Es sei den Frauen zuzumuten, das Tragen derartiger Schuhe in der Wohnung zu unterlassen. Andernfalls sind die Beschädigungen des Fußbodens schuldhaft herbeigeführt worden. Im vorliegenden Falle ist der Mieter zur Leistung eines Schadenersatzes verurteilt worden.

Es liegt den Wohnbaugenossenschaften fern, den Damen zu verwehren, mit der Mode zu gehen. Es wird jedoch die dringende Bitte ausgesprochen, in den Wohnungen nicht Schuhe mit Bleistiftabsätzen zu tragen, damit die Fußbodenbeläge erhalten bleiben. Unangenehme Auseinandersetzungen für beide Teile wäre sonst die böse Folge. *Kreuzkamp – Gut Wohnen*



**Schweizer
Mustermesse
Basel
20.–30. April 1963**

In 21 Hallen und 27 Gruppen zeigt die Schweizer Industrie ihre Qualitäts-Erzeugnisse. Tageskarten Fr. 3.– am 24., 25., 26. April ungültig. Besondere Einkaufertage: 24., 25., 26. April Einfache Bahnbillette für die Rückfahrt gültig.